

Was macht Juristinnen und Juristen aus? Professionelles Handeln und juristische Ausbildung

Bericht zur Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik der Universität Hamburg am 30./31. März 2016

Anton Sefkow*

Im Rahmen der diesjährigen Jahrestagung wurde die gegenwärtige rechtswissenschaftliche Ausbildung reflektiert. Sieben Vortragende untersuchten unterschiedliche Einflussfaktoren anhand der zentralen Fragestellung „Was macht Juristinnen und Juristen aus?“. Der Tagungsbericht stellt zunächst dar, welche unterschiedlichen Perspektiven auf die Frage eingenommen wurden (A. und B.), anschließend werden die jeweiligen Ergebnisse dargestellt (C.).

Betrachtet wurden nationale und internationale Markteinflüsse, einschließlich der Entwicklung zunehmender Diversifizierung des juristischen Berufsfeldes. Daneben standen das ethisch-moralische Selbstverständnis einzelner Berufsgruppen sowie interdisziplinäre Bezüge im Fokus. Zur Qualitätsbestimmung haben die Vortragenden überwiegend einen Abgleich aus Erwartungen an die Ausbildung und deren Leistungsfähigkeit vorgenommen. Mit den unterschiedlichen Ausarbeitungen trug die Tagung dazu bei, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Einflussfaktoren auszumachen (C. und D.). Weiterführend stellt sich die Frage, welche Aspekte im Rahmen der Juristenausbildung berücksichtigt werden können und müssen.

A. Juristische Profession

Im Anschluss an Grußworte von *Prof. Dr. Tilman Reppen* (Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg) und *Prof. Dr. Gabi Reinmann* (Leitung Hamburger Zentrum für Universitäres Lehren und Lernen) eröffnete *Prof. Dr. Kai-Olaf Maiwald* (Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück) mit dem ersten Fachbeitrag die Tagung. Dabei widmete *Maiwald* sich der Frage „Warum ist die Herstellung von Recht professionalisierungsbedürftig?“. *Maiwald* führte eine soziologische Einordnung juristischen Handelns durch.

Zentrale Voraussetzung professionellen Handelns sei ein forensischer Aspekt. Charakteristisch für diesen sei, dass aufkommende (Rechts-)Fragen nicht durch routinierte Handlungen gelöst werden könnten. So lange sie ungelöst blieben, stellten sie fachliche Geltungskrisen dar. Es sei gerade die professionelle Fähigkeit seitens des Handelnden, diese autonom lösen zu können.¹ Die Lösung beinhalte dabei im-

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter (Erzwiss. M.A.) der EMBA – Europäische Medien- und Business Akademie Hamburg und Student der Rechtswissenschaft im 6. Fachsemester an der Universität Hamburg.

1 Hierzu auch *Oevermann*, in: Combe/Helsper (Hrsg.), Pädagogische Professionalität, Frankfurt a. M. 1996, S. 70 (75 f.).

mer eine Antwort auf die entstandene Frage, die Geltungskrise würde aufgehoben.²

Diese Krisenkompetenz³ ergebe sich aus einem professionellen Habitus,⁴ der es mögliche situationsangemessen mit in sich widersprüchlichen Anforderungen umzugehen. Die Krisenkompetenz begrenze sogleich die bürokratische Formalisierung dieses professionellen Handelns, da in der Krisenbewältigung die Autonomie des Handelnden notwendige Voraussetzung sei.

In der anschließenden Diskussion wurde auf das Spannungsfeld aus zunehmender Bürokratisierung und damit verminderter Autonomie gegenüber dem autonomiebedürftigen professionellen Handeln verwiesen. Laut *Maiwald* muss ein gewisses Maß an Intransparenz zu Gunsten professionellen Handelns in Kauf genommen werden. Wo maximale Bürokratisierung und Transparenz herrschen, könne nicht mehr von professionellem Handeln ausgegangen werden. Der forensische Aspekt falle weg. So sei in Zeiten von starker Arbeitsteilung und formalisierten Arbeitsabläufen nicht jede juristische Tätigkeit professionell im Sinne des soziologischen Professionsbegriffs.

B. Qualität der Juristenausbildung⁵

Qualität ist im Bildungsdiskurs ein relativer Begriff, der sich aus der Differenz bestehender Erwartungen und tatsächlich erbrachter Leistungen in Bildungseinrichtungen ergibt.⁶ „Sofern Qualität ein neues Leitkonzept im Bildungsdiskurs ist, dann in der Aufforderung, den Blick zu schärfen für die Menge unterschiedlicher Erwartungen an das Bildungssystem [...]“. ⁷ Konsequenz erscheint daher, dass die Referentin und die Referenten der Tagung zur Beantwortung der Tagungsfrage überwiegend ein solches Differenzschema aus Erwartungen und Leistungen erstellen. Es lassen sich vier herangezogene Referenzmodelle ausmachen: interdisziplinäre Ansätze (I.), Arbeitsmarkt (II.), ethisch-moralisches Selbstverständnis (III.) und Studierende (IV.).

I. Interdisziplinäre Ansätze

Interdisziplinäre Bezüge stellten *Dr. Michael Wrase* (Wissenschaftszentrum Berlin) sowie *RiLG Dr. Frank Bleckmann* (Landgericht Freiburg) und *Prof. Dr. Tobias Raupach*, MME (Universitätsmedizin Göttingen) her. Während ersterer ein Plädoyer für interdisziplinäre Integration hielt, verglichen letztere in ihrem gemeinsa-

2 Die wohl bekannteste Erscheinungsform einer solchen Lösung stellt der Präzedenzfall dar.

3 Ebenda.

4 Zum Habitus-Konzept: *Barlösius*, Pierre Bourdieu, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2011, S. 45 ff.

5 Die weiteren Vorträge hatten einen ähnlichen Aufbau. Die weitere Darstellung erfolgt daher sachbezogen und nicht chronologisch.

6 *Kuper* (2002), in: Gogolin/Kuper et al. (Hrsg.), Stichwort: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Wiesbaden 2013, S. 199 (210 u. 218).

7 Ebenda, S. 218.

men Vortrag die Praxisanteile der universitären Ausbildung von Medizin und Rechtswissenschaft.

Wrase attestierte der Jurisprudenz ein aus einem früheren gesellschaftlichen Klassenmodell heraus entwickeltes Selbstverständnis. Heutzutage dürfe dies jedoch als überkommen gelten.⁸ Das neue Verständnis von Welt und Gesellschaft sollte sich nach seinem Dafürhalten auch in der Betrachtung der Jurisprudenz widerspiegeln. Ein Verbleib im selbstreferenziellen Elfenbeinturm vergrößere andernfalls die Angriffsfläche der Rechtswissenschaft. Ein Einfluss soziologischer Ansätze auf die Rechtswissenschaft sei in Deutschland im Grunde kaum vorhanden. Im internationalen Vergleich nähme Deutschland damit eine Sonderstellung ein. *Wrase* beschrieb in der Folge juristisches Handeln aus soziologischer Sicht.

Als weiteren Ansatz haben *Bleckmann* und *Raupach* die Praxisbezüge in der Ausbildung der Jurist/innen und Mediziner/innen verglichen. Damit bedienten sie sich einer kaum genutzten Möglichkeit zur Qualitätsbestimmung von Bildungssystemen.⁹ Die Vergleichbarkeit der beiden Studiengänge ergibt sich ihnen zufolge aus dem Umstand, dass beide Anwendungswissenschaften seien. Auf der Wissensebene sei grob in Grundlagen- und Anwendungswissen zu unterteilen.¹⁰ Ergänzend stellte *Maiwald* im Rahmen seines Vortrags fest, dass ein professioneller Habitus¹¹ in Medizin und Recht genauso gegeben sei.

II. Arbeitsmarkt

Professor John Flood (Griffith University School of Law, Queensland, Australien) betrachtete globale Rechtsmärkte mit ihren Akteuren und Einflussfaktoren. Daneben fokussierte *Prof. Dr. Matthias Kilian* (Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Stiftungsprofessur) die Marktanforderungen für den Anwaltsberuf.

Flood nahm eine prospektive Betrachtung der Passung von Arbeitsmarktanforderungen und juristischer Praxis vor. Anknüpfungspunkt bildeten dabei global agierende Unternehmen, die rechts-Dienstleistungen anbieten. Insgesamt sei ein großes Wachstum an „Legal Professionals“ im Feld zu verzeichnen. Im Bereich der „Legal Services“ gebe es eine weltweite Vereinheitlichung. Abkommen wie TTIP¹² oder

8 In Zeiten der Chancengleichheit – zumindest theoretisch, vgl. Graf/Möller (Hrsg.): *Bildung Macht Eliten*, Frankfurt a. M. 2015, passim; oder *Maurer*, *Du bleibst was du bist*, München 2015, passim.

9 *Kuper* (2002), in: Gogolin/Kuper et al. (Hrsg.), *Stichwort: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, Wiesbaden 2013, S. 199 (212).

10 *Bleckmann*, *Selbstlernkompetenz im Jurastudium*, Stuttgart 2015, S. 15 ff.

11 Ausführlich dazu *Barlösius*, *Pierre Bourdieu*, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2011, S. 45 ff.

12 Transatlantic Trade and Investment Partnership, in Verhandlung zwischen der EU und den USA seit 2013, vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freihandelsabkommen/TTIP/verhandlungsprozess.html (18.05.2016).

TTP¹³ bedingten den Vereinheitlichungsprozess.¹⁴ Analog zum Thema „Big Data“ entstände das Potenzial für „Big Law“. Der „Knowledge Market“ würde vermehrt durch Maschinen beherrscht. Im Zuge der intellektuellen Auseinandersetzung würde der Mensch zunehmend verdrängt. Hierfür stünden beispielhaft die Verwendung von Algorithmen zur Beweiserkennung¹⁵, ein Trend zur automatisierten Rechtsanwendung¹⁶ oder die Blockchain¹⁷ als aufstrebende Technologie. Flood kam zum Schluss, dass eine stärkere Marktausrichtung der Lehre notwendig sei, da ansonsten die Diskrepanz zwischen Lehre und späterem Tätigkeitsfeld zu groß werden könnte.

Diese Diskrepanz ist *Kilian* zufolge gegenwärtig bereits gegeben. Er bemängelte die Bezugnahme der Juristenausbildung auf bestehende Arbeitsmarktanforderungen des Anwaltsberufs. Auf Grundlage von drei empirischen Studien betrachtete *Kilian* die gegenwärtige Kongruenz der Juristenausbildung und anwaltlicher Praxis.¹⁸ Besondere Beachtung fanden einerseits anwaltliche Betätigungsformen, die sich im Wesentlichen in den drei Kernbereichen Prozessvertretung, außergerichtliche Vertretung und Beratungstätigkeiten, entfalteten.¹⁹ Andererseits überprüfte er die Deckung fachlicher Inhalte, indem er anwaltliche Mandate mit den Gegenständen der Ausbildung verglich.²⁰ Eine Ausrichtung der universitären Lehre am Richteramt sei nicht mehr zeitgemäß.²¹

III. Ethisch-moralisches Selbstverständnis

RiFG Elisabeth Kreth (Finanzgericht Hamburg) näherte sich dem Abgleich über das moralisch-ethische Selbstverständnis von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Zentraler Anknüpfungspunkt der Richtere-

13 Trans-Pacific Partnership, Signatarstaaten Anfang 2016 USA, Australien, Brunei, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam, Die Ratifikation steht noch aus, vgl. Office of the United States Trade Representative, ustr.gov/tpp/ (18.5.2016).

14 Handelsabkommen beinhalten immer auch „Professional Service Agreements“ zur Regelung der Legal Issues, die diesen Angleichungsprozess förderten.

15 Würde angeblich vorrangig in der digitalen Kommunikation angewendet.

16 Bspw. Zertifizierung von Berufszulassungen, siehe LegalZoom Inc., „LegalZoom, the leading, nationally recognized legal brand for small business and consumers in the United States“, www.legalzoom.com/about-us (12.04.2016).

17 *Swan*, Blockchain, Sebastopol CA 2015, Preface, „[...]blockchain technology could become the seamless embedded economic layer the Web has never had, serving as the technological underlay for payments, decentralized exchange, token earning and spending, digital asset invocation and transfer, and smart contract issuance and execution.“

18 *Kilian*, Die junge Anwaltschaft, Bonn 2014, passim; *Kilian*, Juristenausbildung, Bonn 2015, passim; *Kilian*, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, Bonn 2016 (in Vorbereitung), passim.

19 *Kilian*, Juristenausbildung, Bd. 3, Essen 2015, S. 268.

20 S. dazu auch: Ebenda, S. 271.

21 Insgesamt sei die Annahme, dass 75 % - 80 % der Volljuristen als Anwälte tätig sind naheliegend, ein Festhalten am Richteramt als Anknüpfungspunkt entsprechend nicht marktgerecht; siehe *Kilian*, Juristenausbildung, Bd. 3, Essen 2015, S. 268, 286.

thik-Diskussion²² sei das Vertrauen der Bürger.²³ *Kreth's* konkret untersuchte Fragestellung lautete insoweit „Wie entsteht Vertrauen?“. Dass dieses nicht allein auf die fachliche Kompetenz zurückginge sei anzunehmen. Es sei vielmehr im Verhalten innerhalb und außerhalb des Gerichtes begründet und in der dadurch erzielten Wirkung. Was aber sind Einflussfaktoren der persönlichen Wirkung? Beachtenswert fand *Kreth* die Erkenntnis, dass die persönliche Wirkung nur zu sieben Prozent auf die Inhalte zurückginge.²⁴ Jede/r Praktiker/in müsse insofern eine Vorstellung davon haben, wie die eigene Wirkung ist, um die Vertrauenswürdigkeit zu wahren. In dieses Bild passe dann auch das sinngemäße Zitat *Kaufmanns*: „Die Unabhängigkeit des Richters wächst in dem Maße, in dem er sich seiner Abhängigkeit bewusst wird.“²⁵ Eine Übersetzung in den behandelten Zusammenhang könnte lauten: Nur derjenige, der seine Wirkung kennt, kann damit konstruktiv zur Vertrauensbildung beitragen.

IV. Erwartungen von Studierenden

In den Vorträgen von *Kilian* sowie *Raupach* und *Bleckmann* wurden Ergebnisse von Studierendenbefragungen als weitere Erwartungshorizonte herangezogen. Im Fächervergleich sei insgesamt eine geringe Zufriedenheit der Studierenden der Rechtswissenschaft zu erkennen. Besonders deutlich würde dies anhand der Ansprüche an und Leistungen von berufsvorbereitenden Forschungs- und Praxisbezügen seitens der Studierenden.²⁶ Dies korrespondiere mit den Wünschen zur Verbesserung der Studierendensituation in den Bereichen „stärkerer Praxisbezug“, „mehr praktische Übungen“ und „mehr Vermittlung praktischer Anwendungen“.²⁷ Daneben zeigte sich eine große Unzufriedenheit in den Bereichen „Soziales Klima“, „Überfüllung“ und „Anonymität“.²⁸ Insgesamt ergaben die betrachteten Ergebnisse der Studierendenbefragungen ein desolates Bild der aktuellen Qualität der Juristenausbildung.

Bezogen auf die Haltung Studierender zum Ausbildungsangebot räumte *Kilian* mit der Mär um die Juristenschwemme auf.²⁹ Die Nichtexistenz der Schwemme sei durch moderne Studiengänge begünstigt. Diese sähen häufig interdisziplinär ausge-

22 Siehe dazu (Broschüre) *Deutscher Richterbund e. V.*, Richterethik in Deutschland, Berlin 2012.

23 GfK-Nürnberg e.V., www.gfk-verein.org/compact/fokusthemen/weltweites-ranking-vertrauenswuerdige-berufe (21.04.2016).

24 Bezogen auf Kommunikationssituationen. Daneben zu 55 % auf die Körpersprache und zu 38 % auf die Benutzung der Stimme, siehe *Mehrabian/Ferris*, in: *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 31 Nr. 3 (1967), S. 248 (252).

25 *Kaufmann*, in: FS Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 295 (306).

26 *Schaumburger*, INCHER-Absolventenbefragung, Vorbereitung auf das Berufsleben, Berufliche Relevanz, Vorbereitung auf den Beruf, www.uni-muenster.de/absolventenbefragung/ergebnisse_absolventen.html (11.5.2016).

27 *Multrus/Ramm* (BMBF), *Forschung und Praxis im Studium*, Berlin 2012, S. 21.

28 *Multrus/Ramm* (BMBF), *Studiensituation und studentische Orientierungen*, Berlin 2014, S. 237 f.

29 Die Empirie zeige ein faktisches Null-Wachstum der Absolventen des 2. Staatsexamens und im Öffentlichen Dienst fehle es bereits an tauglichem Nachwuchs, siehe *Kilian*, *Juristenausbildung*, Bd. 3, Essen 2015, S. 79 ff.

staltete Bachelor- und Masterabschlüsse als Ziel vor.³⁰ Denkbare Entscheidungsdeterminanten der Studierenden bei der Wahl des Studiums seien, dass mit anderen Studiengängen weniger Aufwand in Verbindung gebracht würde und/oder andere Studienoptionen einen zielgerichteten Arbeitsmarktzugang ermöglichen. Warum diese Aspekte zusätzlich bedeutungsvoll seien, zeige sich an unterschiedlichen Wertvorstellungen von Generationen.³¹ Dass das Selbstverständnis und die Wertvorstellungen der Studierenden u. a. in Form von Ergebnissen von Befragungen in die Überlegungen Einzug finden sollten ist m. E. von besonderer Bedeutung. Schließlich sind sie nicht diejenigen, die sich vordergründig im hier vorliegenden Diskurs einbringen.

C. Ergebnisse - Was Juristinnen und Juristen ausmacht

Die Ergebnisse der Referentin und der Referenten sind Antwort auf die Hauptfrage der Tagung und enthalten gleichzeitig die (implizite und explizite) Aufforderung, diese Aspekte in der Juristenausbildung bzw. deren möglichen Modifikation zu berücksichtigen. In den gebildeten Differenzschemata ergab sich ein wiederholt adressierter Bereich: überfachliche Kompetenzen (I.). Daneben wurden unterschiedliche Haltungen zur Fachausbildung (II.) vertreten und systematische Vorschläge zum Thema gemacht (III.).

I. Überfachliche Kompetenzen

Insgesamt wurde die Bedeutung überfachlicher Kompetenzen für professionelles Handeln der Juristinnen und Juristen betont. Eher allgemein haben *Bleckmann* und *Raupach* berufsspezifische Soft Skills und ein der Profession entsprechendes Rollenverständnis sowie Habitus³² als notwendige Bestandteile der Juristenausbildung benannt.

Flood zufolge zeigt sich aus den globalen Entwicklungen, dass Soft Skills an Bedeutung gewinnen werden.³³ Passend referierte *Kilian*, dass das Tätigkeitsfeld eines Anwalts/einer Anwältin in erster Linie Beratungstätigkeiten, außergerichtliche Tätigkeiten und Prozessvertretung umfasse.³⁴ Dabei fokussiere die Ausbildung vor-

30 Waren früher noch 95 % aller Jurastudierenden auf dem Weg zum/r Volljuristen/Volljuristin, sind es heute nur noch etwa 70 %. Daneben hat sich der Zulauf bei FHn in der letzten Dekade um 392 % gesteigert, bei den Volljurist/inn/en ist im selben Zeitraum ein Rückgang um 4 % zu verzeichnen, siehe *Kilian*, ebenda.

31 Es geht um den Wertekonflikt der Generationen „Veterans“, „Baby-Boomer“, „X“, „Y“ und „Z“, vertiefend dazu *Pospolit/Weiber*, in: Künzel (Hrsg.), Erfolgsfaktor Performance Management, Berlin Heidelberg 2016, S. 155 (160 ff.).

32 Mehr zum Thema Habitus siehe D., III., 1. Soziologische Beschreibung.

33 Zur Bedeutung für die Selbstlernkompetenz siehe auch: *Bleckmann*, Selbstlernkompetenz im Jurastudium, Stuttgart 2015.

34 In der Gewichtung 36 %, 33 % und 26 %, siehe *Kilian*, Juristenausbildung, Bd. 3, Essen 2015, S. 269.

rangig auf die Prozessvertretung, die zunehmend an Bedeutung verliere.³⁵ Daneben bestehe die anwaltliche Tätigkeit in concreto vorrangig aus verbaler Kommunikation und Aktenarbeit, zusammen würden sie mehr als 60 % ausmachen.³⁶ Die Berücksichtigung dieser Gewichtung sei unzureichend. Es fehle an der Ausbildung von Kommunikationsfähigkeiten und Selbstmanagementkompetenz.

In der Diskussion nach *Floods* Vortrag wurden die Auswirkungen der globalen Entwicklungen auf den juristischen Berufsalltag diskutiert. Den global agierenden Law Firms kämen solche Markt-Stellungen zu, dass sie ihre eigenen Dienstleistungsrichtlinien mit verhandeln würden.³⁷ Hierfür spiele das eigene Bewusstsein für die Sache eine bedeutende Rolle. Ein Aspekt, den auch *Bleckmann* und *Raupach* als konstitutiv für die Professionsstudiengänge Medizin und Rechtswissenschaft einstufen – das eigene Rollenverständnis. *Kreth* stellte dieses Bewusstsein in den Mittelpunkt und benannte als notwendige Voraussetzung eine Selbstreflexionsfähigkeit, die zur Selbstkontrolle befähige. Diese müsse nach Ansicht *Kreths* zudem vom Selbstverständnis eines Traditionsbewahrers, der Rechtsfrieden schafft, beeinflusst sein. Hierfür bedürfe es eines besseren Verständnisses der eigenen Funktion in der Rechtspflege. Dadurch würde auch der bestehende Erfolgsdruck etwas geringer.³⁸ Auf überfachlicher Ebene sei es notwendig, dass Richter/innen Einfühlungsvermögen und Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Verhandlungsführung und Streitschlichtung mitbrächten. Mangelnde Reflexionsfähigkeit bzw. fehlende Anreize zur Reflexion im Zuge der Juristenausbildung würden auch in der Diskussion im Anschluss an *Maiwalds* Vortrag angesprochen.³⁹ *Kreths* These ist, dass diese spezifischen Fähigkeiten erst zu Beginn der Arbeitstätigkeit ausgebildet würden.

II. Fachausbildung

Allein *Kreth* attestierte den Absolventinnen und Absolventen sehr gute fachliche Kenntnisse und befürwortete die derzeitige Fachausbildung. Daneben sei es zusätzlich wünschenswert, dass breite Erfahrungsschätze in anderen Bereichen vorlägen. Hierzu zählten andere Fachgebiete, Berufserfahrungen im und außerhalb des juristischen Feldes. All diese Aspekte würden dazu beitragen, dass die einzelnen Rechtsfragen, die sich stets auf der Ebene des gesellschaftlichen Zusammenlebens abspielten, besser verstanden würden.

35 Es sei ein kontinuierlicher Rückgang an Prozessen zu verzeichnen. Die Ausnahmen bilden hierbei die Prozesszahlen in Familiensachen und Sozialfragen. S. *Kilian*, Juristenausbildung, Bd. 3, Essen 2015, S. 270 f.

36 *Kilian*, Anwaltstätigkeit der Gegenwart, Bonn 2016 (in Vorbereitung), passim.

37 Rückbezug auf die „Legal Service Agreements“ in Freihandelsabkommen und die bestehenden Einflussmöglichkeiten der global Legal-Service-Player.

38 Bezogen auf die Widersprüchlichkeit von quantitativer und qualitativer Fallbearbeitung bspw.

39 In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bedeutung von „Selbstkontrolle“ für professionelles autonomes Handeln verwiesen, siehe *Oevermann*, in: Combe/Helsper (Hrsg.), Pädagogische Professionalität, Frankfurt a. M. 1996, S. 70 (70).

Weiter kam *Flood* zu dem Schluss, dass durch neue Formen der Arbeitsorganisation bestimmte rechtswissenschaftliche Inhalte entbehrlich werden könnten. So könnten Räume für andere Fachgebiete entstehen. Bedenkenswert sei, ob zukünftig nicht völlig neue Ausbildungswege eröffnet werden sollten. Eine klare Zielvision gebe es nicht, die Zukunftsentwicklungen seien nicht eindeutig vorhersehbar. Ein starres Festhalten an der fokussierten Vermittlung der Rechtsgebiete und juristischen Methodenlehre sei jedoch nicht marktgerecht.

Als Inkongruenz zwischen Arbeitsmarkt und Ausbildung beschrieb *Kilian*, die rechtsgebietsbezogenen Ausbildungsinhalte und späteren Arbeitsgebiete von Anwälten/innen. Die Ausbildung gehe insoweit nicht ausreichend auf die praxisrelevanten Themengebiete ein.⁴⁰ Fast beiläufig ergab sich zudem, dass insbesondere in den praxisrelevanten Materien, wie Familienrecht, Sozialrecht und Medizinrecht, Frauen überdurchschnittlich häufig vertreten sind.⁴¹

Die theoretische Betrachtung ergänzend forderten *Bleckmann* und *Raupach* eine stärkere Verankerung von Praxisteilen in der Juristenausbildung. Hierfür gäben die Resultate des Modernisierungsprozesses der Medizinerbildung einen breiten Blick auf unterschiedlichste Formate zur Integration von Praxisbezügen in die Ausbildung. Hinsichtlich der Übertragbarkeit wurde als besondere Schwierigkeit die sehr divergente infrastrukturelle Ausgestaltung der Arbeitsfelder von Mediziner/innen und Jurist/innen herausgestellt.⁴² Weiter wurde bezweifelt, ob es fiskalische Möglichkeiten gebe, entsprechende Rahmenbedingungen in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung zu schaffen.

III. Rahmenbedingungen und Systematik

Maiwald, *Wrase* sowie *Bleckmann* und *Raupach* lieferten von einzelnen curricularen Inhalten abstrahierte Ergebnisse zur systematischen Annäherung an die Bestimmung und Herausbildung professionellen juristischen Handelns.

1. Professionalisierung der Juristenausbildung

Maiwald kam zum Schluss, dass es viele juristische Tätigkeitsfelder gebe, die die Spezifika einer Profession im soziologischen Sinne nicht mehr enthielten. Gleichzeitig handele es sich grundsätzlich um eine Profession und diese sei auch professionalisierungsbedürftig. Das beinhaltet den Prozess „in dem die Berufsausbildung und die Weiterentwicklung der professionellen Wissensbasis systematisiert und institutionalisiert werden und bestimmte Tätigkeitsfelder für Angehörige eines Berufs reserviert werden.“⁴³ Bezogen auf den (laufenden) Prozess seien folglich Organisa-

40 *Kilian*, Juristenausbildung, Bd. 3, Essen 2015, S. 272.

41 Frauen sind im Anwaltsberuf insgesamt unterrepräsentiert. In den benannten Gebieten ist das Verhältnis ausgewogener.

42 In der Medizin gäbe es als Konstanten beispielsweise Lehrkrankenhäuser, eine juristische Entsprechung fehle.

43 *Heidenreich*, in: *Apel/Horn et al. (Hrsg.), Professionalisierung pädagogischer Berufe im historischen Prozess*, Bad Heilbrunn 1999, S. 35 (38).

tionsstrukturen notwendig, die eine Habitusausbildung, Reflexion, Autonomie, Kollegialität und das Erlernen einer Kunstlehre ermöglichen.

2. Systematik zur Erstellung eines Curriculums – Systematisierung der Wissensbasis?

Einen Ansatz zum Erfordernis der Systematisierung der Wissensbasis hat m. E. die Betrachtung der Entwicklung der Medizinerbildung geliefert. Der Vergleich verdeutlichte welche Bedeutung einer klaren Zielvorstellung, der Definition von Vermittlungszielen, zukommt.⁴⁴ Dabei hilft *Raupach* zufolge die Orientierung an sogenannten „Entrustable Professional Activities“ (EPA).⁴⁵ Diese EPAs seien der Ausrichtung am Kompetenzbegriff gegenüber überlegen.⁴⁶ Zur Erstellung eines Curriculums ließen sich aus den angestrebten EPAs prioritäre Lernziele ableiten. Diese mündeten weiter in einem konkreten Anforderungskatalog an die Lehre. Hier setzte auch die anschließende Diskussion an. Das Erfordernis von Lernzielen fand grundsätzlich Anerkennung. Dem entgegen stünde der bestehende Zusammenhang aus bürokratischem Rahmen und damit verbundenen Vorgaben für die Gestaltung von Studienangeboten einschließlich der Prüfungsmethodik. Diese könnten durchaus im Widerspruch zu bestimmten Lernzielen stehen, da den Lernzielen nicht nur auf der Inhaltsebene, sondern gleichermaßen in der Lehr- und Prüfungsmethodik Rechnung getragen werden müsste.⁴⁷

3. Soziologische Beschreibung

Wrase forderte das gegenwärtige Paradigma normativer Rationalität zu erweitern und vorhandene Instrumente der Soziologie zu nutzen, um neue Perspektiven einnehmen zu können. Zur Verdeutlichung zusätzlicher Beschreibungsmöglichkeiten klassifizierte *Wrase* juristisches Handeln als soziologische Praxis. Juristinnen und Juristen bildeten einen entsprechenden Habitus und damit verbundenen Nomos. Ein dem spezifischen Feld entstammendes „Grundgesetz“, ein Handlungs- und Denkmuster, das eine Unterscheidung zu anderen Feldern ermögliche.⁴⁸ Gerade durch diesen Nomos erlange das betreffende Feld relative Autonomie.⁴⁹ Als weiteres Element enthielte der Habitus die Spielregeln des betreffenden Feldes, die illusio.⁵⁰

44 Lernziele als elementarer Anknüpfungspunkt zur Reform des rechtswissenschaftlichen Studiums gelten auch bei kompetenzorientierten Herangehensweisen. Vgl. *Schaper*, in: Zervakis (Hrsg.), *Juristenausbildung heute*, Bonn 2014, S. 36 (36).

45 Association of American Medical Colleges (AAMC), *Core Entrustable Professional Activities for Entering Residency*, Washington D.C. 2014, S. 2.

46 Ebenda, S. 3.

47 *Bleckmann*, *Selbstlernkompetenz im Jurastudium*, Stuttgart 2015, S. 28 und vor allem S. 30; vgl. auch *Schaper*, a.a.O.

48 *Barlösius*, *Pierre Bourdieu*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2011, S. 94.

49 In Abgrenzung zum Systemverständnis von Luhmann, siehe ebd.; Es sei zudem daran erinnert, dass Autonomie notwendige Voraussetzung für professionelles Handeln im Sinne der Darstellung von Herrn *Maiwald* ist.

50 Ebenda, S. 187.

In Anlehnung an die von *Bourdieu* vorgenommene Arbeit über das juristische Feld⁵¹ kommt *Wrase* zum Ergebnis, dass Krisen im Feld der Jurist/innen nur nach dem selbst entwickelten Habitus einschließlich *nomos* und *illusio* gelöst werden könnten. Dies widerspreche dem geisteswissenschaftlich-hermeneutischen Selbstverständnis der Jurisprudenz und sei vielmehr als soziale Konstruktionsleistung zu verstehen. Wenn die feldimmanenten Handlungs- und Denkmuster sowie deren Anwendungsspielregeln selbst aufgestellt würden, um auftretende Konflikte zu lösen, könne dies nur als selbstreferenzielle Konstruktion verstanden werden.

Wrase ging davon aus, dass es sich bei den Juristinnen und Juristen um eine Sprachgemeinschaft handele und sie sich nicht lediglich der juristischen Fachsprache bedienten. Diese Unterscheidung stellte sich in der anschließenden Diskussion als zentral dar, da sich nur darauf die Annahme der soziologischen Praxis stützen ließ. Diese Einordnung wurde auch kritisch wahrgenommen und entsprechend kommentiert.

D. Fazit

Was also macht Juristinnen und Juristen aus? Den formulierten Erwartungen zufolge ist die Ausbildung jedenfalls unzulänglich. Es gibt Handlungsbedarf. Die unterschiedlichen eingenommenen Blickwinkel zeigten allerdings, wie breit die Erwartungen an die Juristenausbildung ausfallen. Insbesondere wenn man sich vor Augen führt, dass die Vortragenden nur einen Ausschnitt möglicher Erwartungshaltungen repräsentieren. Eine globale Berücksichtigung ist voraussichtlich schwierig abzubilden.⁵² Trotz nachvollziehbarer und begründeter Interessendarstellungen der Vortragenden, muss m. E. die Zielsetzung ein dem juristischen Habitus dienlicher Kompromiss sein. Eine Variante diesen zu bilden, stellen möglicherweise EPAs dar. Daran angelehnt wäre dann die methodische Gestaltung der Lehre neu zu denken.

Als grundlegende Gemeinsamkeit der Vorträge lassen sich der Aufruf zur Öffnung gegenüber neuen Einflüssen und das Erfordernis verstärkt überfachliche Fähigkeiten auszubilden benennen. Auf Ebene der überfachlichen Fähigkeiten wurde die Selbstreflexion als Schlüssel für das eigene Rollenverständnis angesehen. Daneben wurden kommunikative Fähigkeiten und solche des Selbstmanagements als notwendige Ausbildungsinhalte benannt. Die eindimensionale fachliche Ausrichtung der Juristenausbildung am Richteramt erscheint nicht mehr zeitgemäß. Gibt es deswegen womöglich weniger Studierende mit dem Ziel ein/e Volljurist/in zu werden? Ist die Vielzahl an interdisziplinären Bachelor- und Masterstudiengängen ein Resultat der Immunität gegenwärtiger Lehre gegenüber den benannten Einflussfakto-

51 *Bourdieu*, La force du droit, in: Actes de la recherche en sciences sociales, Vol. 64 1986, De quel droit?, S. 3-19.

52 Siehe dazu auch das vollständige Zitat von *Kuper* auf S. 3 dieses Berichts [Unterstreichungen ergänzt]: „Sofern Qualität ein neues Leitkonzept im Bildungsdiskurs ist, dann in der Aufforderung, den Blick zu schärfen für die Menge unterschiedlicher Erwartungen an das Bildungssystem und die Schwierigkeiten, sie in einem System zu integrieren.“

ren? Durch die Verschränkung von Erziehungswissenschaft und Rechtswissenschaft innerhalb der noch jungen Diskussion⁵³ um die rechtswissenschaftliche Fachdidaktik wird der Öffnungsprozess gefördert. Als größte Schwierigkeit für einen möglichen Veränderungsprozess wurden einhellig die notwendigen Rahmenbedingungen einschließlich der äußerst fraglichen fiskalischen Bereitschaft, diese entsprechend zu verändern, angesehen.

53 *Bleckmann*, Selbstlernkompetenz im Jurastudium, Stuttgart 2015, S. 26; *Brockmann/Dietrich/Pilnik*, in: *Jura* 2009, S. 579.